

Satzung der Prof. Dr. Reinhard Haller-Stiftung

Präambel

Der Ehrenbürger des Marktes Bodenmais, Herr Prof. Dr. Reinhard Haller verfügt über ein umfassendes Archiv an Dokumenten, Bildern, Urkunden usw. zur geschichtlichen Entwicklung des Marktes. Die Geschichte des Marktes ist dadurch – wie wohl bei keiner zweiten Gemeinde in Bayern – umfassend dokumentiert. Die Unterlagen stellen einen immensen ideellen Wert dar. Herr Prof. Dr. Haller möchte diese Unterlagen vollständig dem Markt Bodenmais übereignen. Es ist ihm und den Markt Bodenmais daran gelegen, dass die Unterlagen dauerhaft erhalten bleiben, mit dem beim Markt vorhandenen Archivgut zusammengeführt und fortlaufend ergänzt werden, um die Geschichte des Marktes auch folgenden Generationen lückenlos zu dokumentieren. Damit soll auch die weitere wissenschaftliche Aufarbeitung im Sinne der bisher erschienenen Werke von Prof. Dr. Haller ermöglicht werden. Der Markt Bodenmais ist sich seiner Verantwortung und der zugewiesenen kommunalen Aufgabe der Archivpflege bewusst. Der Markt Bodenmais erlässt eine Archivsatzung. Deren Regelungen sind auch auf die von Herrn Prof. Dr. Haller überlassenen und archivierten Unterlagen anzuwenden. Der Markt verfügt zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung jedoch nicht über die Möglichkeiten, größere finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Auch künftig soll die Stiftung den Markt – bis auf die mit der reinen Verwaltung der Stiftung zusammenhängenden Kosten - nicht finanziell belasten. Es soll daher durch die Gewinnung von Zustiftungen mittelfristig ein Grundstock(kapital)vermögen aufgebaut werden, dass es ermöglicht, ggf. künftig entstehende Kosten zu decken bzw. die Stiftung fortzuentwickeln. Ferner sollen Spenden eingeworben werden.

Der Marktgemeinderat Bodenmais hat die Annahme der nichtrechtsfähigen Stiftung am 15.03.2010 beschlossen. Die Satzung der Stiftung wurde ebenfalls am 15.03.2010 beschlossen.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Prof. Dr. Reinhard Haller-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Marktes Bodenmais.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die
 - Bewahrung und Erhaltung historischer Dokumente der Orts- und Kulturgeschichte des Marktes Bodenmais
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Heimat- und Volkskunde
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Dokumentation der Geschichte des Marktes Bodenmais,
 - Anlegung, Pflege und Weiterentwicklung eines umfassenden Archivs zur geschichtlichen Entwicklung des Marktes Bodenmais,
 - Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten über die Entwicklung des Marktes Bodenmais (insbesondere durch die Gewährung von Einsichtnahme in das Archiv),
 - Unterstützung von Ausstellungen über die Entwicklung des Marktes Bodenmais oder die Region (insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Leihgaben aus dem Archiv),

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Die vom Stifter übereigneten Gegenstände und Vermögenswerte sind in einem geeigneten Archiv zu verwahren und dauerhaft zu erhalten. Das Archiv ist der Öffentlichkeit zugänglich, die Benutzung des Archivs regelt der Markt Bodenmais durch eigene Archivsatzung. Der Stiftung zugewendetes Kapitalvermögen (vgl. Abs. 3) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch die bestimmungsgemäße Verwendung der überlassenen Vermögensgegenstände, Archivmaterialien usw. und ggf. aus den Erträgen des Stiftungskapitalvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Zur Werterhaltung müssen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der ggf. erzielten jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung wird vom Markt Bodenmais und dessen Organen als nichtrechtsfähige Stiftung im Sinn des Art. 84 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern verwaltet und vertreten.

§ 7 Stiftungsbeirat

- (1) Bei der Stiftung wird ein Stiftungsbeirat gebildet.
- (2) Dem Stiftungsbeirat obliegen
 - die Vorberatung (einschließlich Abfassung einer Beschlussempfehlung an den Marktgemeinderat) von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (wie Änderung der Stif-

- tungssatzung, Umwandlung der Stiftung, Annahme und Verwendung von Zustiftungen und Zuwendungen),
- die fachliche Unterstützung des Marktes Bodenmais bei Entscheidungen über die Erfüllung des Stiftungszwecks (z.B. bei der Gewährung von Leihgaben für Ausstellungen oder der Gewährung von Einsicht in das Archiv für wissenschaftliche Arbeiten),
 - die Unterbreitung von Vorschlägen zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Stiftungsbeirat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Dem Stiftungsbeirat gehören an
- der Stifter, Herr Prof. Dr. Reinhard Haller,
 - der jeweilige Erste Bürgermeister des Marktes Bodenmais,
 - zwei vom Stifter bzw. dessen Nachfolger bestimmte Mitglieder,
 - drei vom Marktgemeinderat Bodenmais für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode aus dessen Reihen bestimmte Mitglieder.

Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsbeirat soll der älteste Sohn des Stifters, Herr Dr. Jörg Haller dem Stiftungsbeirat als Mitglied angehören. Tritt Herr Dr. Jörg Haller das Amt nicht an, bzw. scheidet auch er aus dem Stiftungsbeirat aus, so wird der freiwerdende Platz durch eine vom Marktgemeinderat zu benennenden Person besetzt. Der Marktgemeinderat soll bei der Entscheidung darüber insbesondere die fachliche Eignung berücksichtigen. Dabei soll der Sitz im Stiftungsbeirat bevorzugt mit einem Nachfahren des Stifters besetzt werden.

- (4) Vorsitzender des Stiftungsbeirats ist auf Lebenszeit Herr Prof. Dr. Reinhard Haller. Nach seinem Ausscheiden aus dem Stiftungsbeirat übernimmt der jeweilige Erste Bürgermeister des Marktes Bodenmais das Amt des Vorsitzenden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen des Beirats sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, anzuberaumen. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den weiteren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.


§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse; Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Marktgemeinderat Bodenmais nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen bzw. ergänzten Stiftungszweck beschließen. Der Stiftungsbeirat ist vorher zu hören. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 85 GO ist einzuholen.

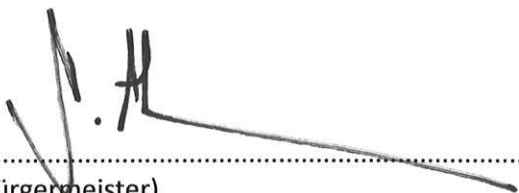
- (2) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Volks- und Heimatkunde zu liegen.
- (3) Der Marktgemeinderat Bodenmais kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Stiftungsbeirat ist vorher zu hören. Die vom Stifter überlassenen Gegenstände und Vermögenswerte sind jedoch auch bei Auflösung der Stiftung dauerhaft zu erhalten und in einem Archiv zu verwahren. Ggf. vorhandenes Kapitalvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bodenmais, 15.03.2010


.....
(Prof. Dr. Reinhard Haller)

Nach Beschluss durch den Marktgemeinderat:

Bodenmais, 15.03.2010


.....
(Adam, 1. Bürgermeister)